

Großherzoglich Hessische L a n d . Z e i t u n g .

Samstag, den 24. Oct. 1807. No. 130.

In Gemäßheit höheren Befehls wird andurch nachstehende höchste Verordnung publicationis loco den öffentlichen Blättern wiederholt mit dem Anfügen eingerückt, daß es in Ansehung derjenigen Vasallen, welchen besagte Verordnung besonders insinuiert worden, bei dem in derselben genannten Termin lediglich sein Bewenden behalte, für diejenigen aber, welchen dieselbe nicht speciel hat bekannt gemacht werden können, die gesetzte Frist annoch um vier Wochen verlängert werde. Darmstadt den 26. Sept. 1807.

Großherzogl. Hessische, für das Fürstenthum Starckenburg angeordnete Regierung.
Jollenius, Großherzogl. Hess. Regierungsssekretär.

Wir LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen,
Herzog in Westphalen u. c.

Entbieten allen Unfern Angehörigen, Vasallen und Unterthanen, welches Standes sie seyn, Unfre Gnade und alles Gute zuvor, und thun denselben hierdurch kund:

Nachdem, vermöge des 34ten Artikels des Rheinischen Bundes-Vertrages, die conföderirte Souverains allen Rechten entsagen, welche sie auf ihre wechselseitige Besitzungen haben, oder ansprechen mögen, einzig die eventuelle Successions-Rechte ausgenommen; So haben Lehen und dergleichen Rechte conföderirter Staaten in dem ganzen Umfang Unseres Großherzogthums zu seyn aufgehört und sind an Uns übergegangen. Wir fordern demnach

1.) Alle diejenige, welche in Unfern Staaten Lehen von Mitgliedern des Rheinischen Bundes besitzen, auf, diese Lehen, binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von Zeit der Ausfertigung dieses Edicts an zu rechnen, bei den von Uns angeordneten Lehenhöfen zu erneuern, und, nebst Beibringung des neuesten Lehenbriefs und vollständigen Lehen-Verzeichnisse, bei Vermeidung des in den Gesetzen verordneten Rechts-Nachtheils, alles dasjenige zu beobachten, was nach Lehn-Rechten und Gewohnheiten, den Vasallen zur Pflicht gemacht ist.

Und da auch

2.) das Ober-Eigenthum über diejenige, in dem Umfang Unserer Staaten gelegene, Lehen, welche vormals von Kaiser und Reich herrührten, durch die Aufhebung der kaiserlichen und Reichs-Souveränität in dem Umfang der Bundes-Staaten, und durch die darauf gefolgte Auflösung des Reichs-Verbands, Uns anheim gefallen ist; so haben alle diejenige, welche vorhin Lehen von Kaiser und Reich verliehen gewesen sind, dieselbe nunmehr von Uns zu empfangen, und, wegen deren Erneuerung, vorstehende Verordnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, ebenwohl genauest zu befolgen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Gegeben Darmstadt den 4ten Februar 1807.

(L. S.)

L u d w i g .

J. v. Lehmann,
Staatsminister.

London, vom 8. Okt.

Folgendes ist die am 25ten Sept. erschienene k. Erklärung wegen der Expedition gegen Oesland: // Se. Maj. ist sich selbst und Europa eine freimüthige Darstellung

der Beweggründe schuldig, welche sie zu den neuerlichen Maasregeln im baltischen Meere bestimmt haben. Se. Maj. haben diese Erklärung einzig in der Hoffnung der freundschaftlicheren Uebereinkunft mit dem

